

## Wintersemester 2019 / 2020

### Vorlesung Das Recht der Strafverteidigung

Vorlesungsbegleiter Nr. 13 (22.1. 2020)

#### Zu § 11

Das größte materiell-strafrechtliche Risiko der Arbeit des Strafverteidigers ist die Nähe zur Strafvereitelung (§ 258 StGB). Schließlich ist es ja oft das Ziel der Verteidigung, den Beschuldigten vor einer Bestrafung zu bewahren und zwar auch dann, wenn der Beschuldigte schuldig ist und dem „Strafgesetz gemäß“ bestraft werden müsste. Aber „dem Strafgesetz gemäß“ schließt auch die prozessrechtlich ordnungsgemäße Wahrheitsfindung und Verurteilung durch das Gericht ein, sodass Freispruch oder Verfahrenseinstellung zugunsten eines materiell-strafrechtlich Schuldigen durchaus legal sein kann. Daher macht sich der Verteidiger nicht schon allein deswegen aus § 258 Abs. 1 StGB strafbar, weil es ihm gelungen ist, die Nichtverurteilung eines Schuldigen zu erstreiten.

Strafvereitelung gehört zum Prüfungsstoff des Pflichtfachs Strafrecht. Nutzen Sie daher die Gelegenheit Ihre Kenntnisse zu § 258 StGB aufzufrischen und zu erweitern.

Dazu hier einige Fragen:

1. Kann die von einem schuldunfähigen Täter (§§ 19, 20 StGB) begangene Tat taugliche „Vortat“ einer Strafvereitelung gem. § 258 Abs. 1 StGB sein? Kann die Tat eines schuldfähigen Jugendlichen Vortat des § 258 Abs. 1 StGB sein?
2. Kann eine Ordnungswidrigkeit Vortat einer Strafvereitelung sein?
3. Kann eine Straftat, die schon verjährt ist (§§ 78 ff StGB), Vortat einer Strafvereitelung sein?
4. Ist S in folgenden Fällen wegen Strafvereitelung strafbar:
  - a) S ist wegen Diebstahls angeklagt. Vor der Hauptverhandlung gelingt es dem S, im Ausland unterzutauchen.
  - b) S und T sind wegen gemeinschaftlichen Diebstahls angeklagt. S besorgt ein Fluchtfahrzeug und fährt gemeinsam mit T ins Ausland, wo beide dem Zugriff der deutschen Strafverfolgungsbehörde entzogen sind.
  - c) T ist wegen Diebstahls angeklagt. S besorgt dem T ein Fluchtfahrzeug, mit dem sich dieser ins Ausland absetzt.
  - d) B, der Bruder des S, sitzt wegen des dringenden Tatverdachts eines Raubes in Untersuchungshaft. S befreit B aus der Haft und verhilft ihm zur Flucht.
5. Genügt im subjektiven Tatbestand des § 258 Abs. 1 StGB dolus eventualis?
6. T befindet sich nach einem missglückten Raubüberfall auf der Flucht. Infolge eines Schusswechsels mit der Polizei hat T eine Verletzung des rechten Oberschenkels erlitten. T sucht den Arzt Dr. A auf und bittet ihn um Versorgung des verletzten Beins. A weiß, dass es sich bei T um den von der Polizei gesuchten Straftäter handelt. Obwohl ihm bewusst ist, dass er damit die Flucht des T unterstützt, behandelt A den T. Danach ist T wieder mobil und kann sich ins Ausland absetzen. Hat sich A aus § 258 Abs. 1 StGB strafbar gemacht?